



Antrag

der Fraktionen von SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie der Abgeordneten des SSW

Bekanntnis zum Föderalismus und zur Subsidiarität - Landesparlamente stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag begrüßt die Einberufung des Ersten Föderalismuskonvents der deutschen Landesparlamente am 31. März 2003 in die Hansestadt Lübeck.

Bereits mit dem Beschluss „Stärkung des Föderalismus und des Regionalprinzips in Deutschland und Europa“ vom 26. September 2001 (Drs. 15/1211) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag zum Ausdruck gebracht, dass sich der Föderalismus in Deutschland bewährt hat, im Zuge der fortschreitenden Integration Europas aber weiterentwickelt werden muss. Der Erste Föderalismuskonvent der deutschen Landesparlamente eröffnet die Möglichkeit einer konsequenten Umsetzung dieser Position.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag betont erneut die Stellung der Landesparlamente als vom Volk gewählte oberste Organe der politischen Willensbildung. Der Erste Föderalismuskonvent eröffnet durch seine Zusammensetzung aus den Präsidentinnen und Präsidenten und den Fraktionsvorsitzenden der deutschen Landesparlamente erstmals den deutschen Landesparlamenten in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit, sich mit einer Stimme an den aktuellen Reformdiskussionen auf Bundesebene und auf Ebene der Europäischen Union im Konvent zur Zukunft Europas Gehör zu verschaffen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag nimmt Kenntnis von dem nachstehenden Entwurf einer Resolution der Präsidentinnen und Präsidenten und der Fraktionsvorsitzenden der deutschen Landesparlamente:

I.

Das bewährte Modell des Föderalismus in Deutschland fortentwickeln

Die deutschen Landesparlamente sind der Auffassung, dass die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für den Föderalismus in Deutschland nichts von ihrer zukunftsweisenden Bedeutung eingebüßt hat. Sie setzen sich für eine Stärkung des Föderalismus ein, weil er sich als politisches Modell bewährt hat.

Der Föderalismus in Deutschland ist gekennzeichnet von gemeinsamer Verantwortung für das Ganze, von Solidarität und der Vielfalt der Länder mit ihrer unterschiedlichen Geschichte, Kultur, Gebietsstruktur und Bevölkerungszahl. Föderalismus ermöglicht den Ländern, eigene Wege der Aufgabenerfüllung zu entwickeln. Er fördert regionale Identität und Bürgernähe.

Gleichwohl ist der Föderalismus in Deutschland reformbedürftig. Das im Grundgesetz angelegte ausgewogene Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern hat sich im Lauf der letzten Jahrzehnte verschoben. Die zunehmende Zentralisierung, die Entwicklung zum Exekutivföderalismus und die Verflechtung politischer Entscheidungen gefährden Vielfalt und Bürgernähe, demokratische Legitimation sowie Transparenz und Effektivität politischen Handelns.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, treten die deutschen Landesparlamente für eine Reform des Föderalismus ein. Dabei sind die Landesparlamente als die vom Volk gewählten obersten Organe der politischen Willensbildung zu stärken. Das gilt insbesondere für ihre Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung. Reformbedarf besteht ferner bei den Gemeinschaftsaufgaben und den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

Mehr Mitwirkung der Landesparlamente in Angelegenheiten der Europäischen Union

Die deutschen Landesparlamente haben wiederholt die überragende Bedeutung der europäischen Einigung für Sicherheit, Frieden und Wohlstand in Europa betont. Sie weisen aber darauf hin, dass die Kompetenzverluste der Länder durch den Übergang von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union ein bedenkliches Ausmaß erreicht haben. Auch dies hat zu einer Aushöhlung der eigenstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder und ihrer Parlamente geführt. Diese Tendenz wird durch die Generalklausel des Artikel 308 EG-Vertrag noch gefördert. Auch gehen Rechtsetzungs-

akte der Europäischen Union in Umfang und Regelungstiefe nicht selten über das erforderliche Maß hinaus.

Soweit zum Ausgleich von Kompetenzverlusten in Artikel 23 GG Mitwirkungsbefugnisse der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union über den Bundesrat vorgesehen sind, stärkt dies die Position der Landesregierungen, nicht aber die der Landesparlamente. Deren Interessen sind in Angelegenheiten der Europäischen Union durch eigene Mitwirkungsbefugnisse zur Geltung zu bringen.

Wirksame Vorkehrungen zum Schutz der Rechte der Länder sind auch auf Ebene der Europäischen Union zu treffen. Dies gilt nicht allein für die deutschen Länder. Auch in anderen europäischen Staaten vollziehen sich föderale bzw. dezentrale Entwicklungen. Dem Subsidiaritätsprinzip in Artikel 5 EGV, welches die Bedeutung der regionalen Ebene für die Europäische Union anerkennt, muss durch geeignete rechtliche Regelungen mehr Geltung verschafft werden.

II.

Föderalismuskonvent der Landesparlamente – ein notwendiges Signal

Das Grundgesetz versagt den Landesparlamenten eine unmittelbare Mitwirkung auf Bundes- und europäischer Ebene. Selbst auf verfassungspolitische Grundentscheidungen zur Kompetenzverteilung im föderativen System der Bundesrepublik Deutschland oder in der Europäischen Union können sie keinen mitentscheidenden Einfluss nehmen – nicht einmal dort, wo ihre eigenen Kompetenzen berührt sind.

Die Landesparlamente müssen jetzt das Wort ergreifen: Der Europäische Konvent tagt, um die Grundlagen für eine europäische Verfassung zu erarbeiten. Gleichzeitig berät die von der Bundesregierung und den Landesregierungen eingesetzte Föderalismuskommission, die die Weichen für eine Reform des Föderalismus in Deutschland stellen soll.

Mit dem Ersten Föderalismuskonvent in seiner besonderen Zusammensetzung aus den Präsidentinnen und Präsidenten und Fraktionsvorsitzenden der deutschen Landesparlamente hat sich ein Forum konstituiert, dessen unmittelbare demokratische Legitimation und politische Gestaltungskraft in die aktuelle Reformdiskussion eingebracht werden. Es geht darum, ein notwendiges Signal zu setzen und die Position der deutschen Länder in engem Schulterschluss von Landesparlamenten und Landesregierungen in den weiteren Beratungen über künftige Strukturen und Entscheidungsprozesse in Deutschland und in einer erweiterten Europäischen Union mit Nachdruck zu vertreten.

III.

Die Länder und ihre Parlamente in der Bundesrepublik Deutschland stärken

1. *Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes muss dahin gehend geändert werden, dass in festgelegten Rechtsbereichen Bundesrecht nur solange und soweit gilt, wie die Länder von ihrer Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch machen.*
2. *Der Bund hat beim Erlass neuer Rechtsvorschriften verstärkt zu prüfen, ob ein Geltungszeitraum angegeben werden kann, nach dem die Vorschrift automatisch außer Kraft tritt, wenn nicht der Bund nachweist, dass die Regelung weiterhin von ihm getroffen werden muss. Bei der Ausübung seines Gesetzgebungsrechts im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund die Möglichkeit von Öffnungs- und Experimentierklauseln zugunsten der Länder zu prüfen. Der Bund hat die im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung erlassenen Vorschriften mit dem Ziel zu überprüfen, ob diese durch Landesrecht ersetzt werden können (Artikel 72 Abs. 3, 125a Abs. 2 GG).*
3. *Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität sind geeignete Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung in Länderkompetenz zu überführen. Entsprechend sind geeignete Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung in eine deutlich eingeschränkte Rahmenkompetenz des Bundes überzuleiten. Im Interesse einer Erweiterung des Gesetzgebungsspielraums der Landesparlamente dürfen Rahmenvorschriften keine in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.*
4. *Die Eigenstaatlichkeit der Länder setzt eine ausreichende Finanzausstattung und möglichst eigenständige Finanzquellen voraus. Dazu zählen insbesondere mehr Autonomie der staatlichen Ebenen bei der Gestaltung von Einnahmen und Ausgaben sowie Konnexität, d.h. die Verknüpfung von Regelungskompetenz und Finanzierungsverantwortung auf einer Ebene.*
5. *Es ist zu prüfen, ob die Bereiche, die Bund und Länder gemeinsam verwalten und finanzieren, nicht verringert, zumindest aber dereguliert werden sollten. Dieses gilt insbesondere für die Gemeinschaftsaufgaben. Bei einer Rückführung von Gemeinschaftsaufgaben und sonstigen Mischfinanzierungen erheben die Landesparlamente den Anspruch auf die vollständige, dauerhafte und dynamisierte Kompensation der jetzigen Bundesmittel zu Gunsten der Länder.*

6. *Die Landesregierungen haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Landesparlamente über alle Bundesratsangelegenheiten zu unterrichten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Die Landesregierungen haben den Landesparlamenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Stellungnahmen der Landesparlamente zu berücksichtigen.*
7. *In Bundesratsangelegenheiten, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, haben die Landesregierungen die Stellungnahmen der Landesparlamente maßgeblich zu berücksichtigen.*
8. *Soweit ein Gesetz Zuständigkeiten der Länder zur Gesetzgebung dem Bund überträgt, bedarf es auch der Zustimmung der Mehrheit der Landesparlamente.*

IV.

Die Länder und ihre Parlamente in der Europäischen Union stärken

1. *Die auf 25 Staaten erweiterte Europäische Union muss sich auf die europäischen Kernaufgaben beschränken, wenn sie handlungsfähig bleiben will.*
2. *In einem Verfassungsvertrag ist eine präzise europäische Kompetenzordnung zu verankern, in der die Zuständigkeiten der Europäischen Union eindeutig festgelegt und begrenzt werden. Richtschnur für die Zuordnung der Kompetenzen müssen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung der Europäischen Union, sowie die Verpflichtung sein, die nationale Identität und den innerstaatlichen Aufbau ihrer Mitgliedstaaten zu respektieren.*
3. *Zur Sicherung der künftigen Kompetenzordnung der Europäischen Union ebenso wie zum Schutz der Gesetzgebungszuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Länder bedarf es einer wirksamen politischen ex-ante-Kontrolle. Ihr Ziel muss sein, bereits in der Entstehungsphase von Rechtsakten der Europäischen Union die Einhaltung der Kompetenzordnung und des Subsidiaritätsprinzips zu überwachen.
Gefordert wird deshalb die Einrichtung einer Kompetenzkammer aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie der nationalen und regionalen Parlamente. Gefordert wird ferner - wie im Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Subsidiarität“ des Europäischen Konvents vorgeschlagen – ein Mechanismus zur vorbeugenden Subsidiaritäts- und Kompetenzkontrolle. An einem solchen „Frühwarnsystem“ sind neben den nationalen Parlamenten auch die regionalen Parlamente mit*

Gesetzgebungsbefugnis - in Deutschland die Landtage – zu beteiligen.

Die nachträgliche gerichtliche Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof bleibt unberührt.

- 4. Die Länder und Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen sowie der Ausschuss der Regionen sollten zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten.*
- 5. Die Landesregierungen haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Landesparlamente über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Die Landesregierungen haben den Landesparlamenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Stellungnahmen der Landesparlamente zu berücksichtigen.*
- 6. Bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, haben die Landesregierungen die Stellungnahmen der Landesparlamente maßgeblich zu berücksichtigen.*
- 7. Ein Gesetz, mit dem der Bund Hoheitsrechte der Länder auf die Europäische Union überträgt, bedarf nicht nur der Zustimmung des Bundesrates, sondern gleichzeitig auch der Zustimmung der Mehrheit der Landesparlamente.*

In der Absicht, die Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Ersten Föderalismuskonvent mit einer breiten fraktionsübergreifenden Legitimation zu versehen, unterstützt der Schleswig-Holsteinische Landtag diese Forderungen.

Die deutschen Landesparlamente werden die Reform des Föderalismus in Deutschland und den Prozess der europäischen Integration dauerhaft begleiten. Deshalb spricht sich der Schleswig-Holsteinische Landtag dafür aus, das von dem Lübecker Konvent ausgehende Signal mit Nachdruck auf Bundes- wie auf europäischer Ebene zu Gehör zu bringen und in einem Folgekonvent zu verstärken.

Rolf Fischer
und Fraktion

Heinz Maurus
und Fraktion

Dr. Ekkehardt Klug
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion

Anke Spoorendonk
und die Abgeordneten des SSW